



Änderung der Reisekostenordnung I der Bayerischen Landeszahnärztekammer (RKO I)

vom 01.12.2017

Aufgrund von § 12 Buchst. i), Doppelbuchst. cc) der Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 02. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Satzungen vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 3/2014, S. 81 und 82), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer folgende Änderung der Reisekostenordnung I der Bayerischen Landeszahnärztekammer (RKO I):

Artikel 1

Die Reisekostenordnung I der Bayerischen Landeszahnärztekammer (RKO I) vom 04.12.2014 (BZB, Heft 1-2/2015, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vergütet“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Business Class“ durch die Worte „eine andere Beförderungsklasse“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Diese beträgt für
a) 2 bis 5 Stunden € 266,00

- b) 5 bis 7 Stunden € 395,00
- c) 7 bis 10 Stunden € 547,00
- d) über 10 Stunden € 746,00.“

b) In Ziff. 3 wird in Satz 2 die Angabe „60 %“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Reisekostenordnung I der Bayerischen Landeszahnärztekammer tritt am 01.03.2018 in Kraft.

München, den 01.12.2017

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 12.12.2017

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 04.12.2017, Aktenzeichen G32a-G8507.31-2017/3-9, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 1. Februar 1996 (BZB, Heft 3/1996, S. 90), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2015 (BZB, Heft 1-2/2016, S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 bis 6 werden zu Nummern 4 bis 7, jeweils einschließlich der zugehörigen Unterziffern.

- b) Folgende neue Nr. 3.1 und 3.2 werden eingefügt:
„3.1 Ausgabe eines elektronischen
Heilberufsausweises i.S.d. SGB V 20,-

- 3.2 Ausgabe sonstiger Bescheinigungen und Bestätigungen, auch elektronischer Art, mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung oder die berufsrechtliche Bezeichnung 10,-“

- c) Nr. 7 neu wird wie folgt gefasst:
„7 Schlichtungsverfahren nach der
Schlichtungsordnung der Bayerischen
Landeszahnärztekammer 400,-

Gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach ihrem Ermessen der antragstellenden Person die Gebühr in Abhängigkeit vom entstandenen Aufwand bis zu 50 v.H. zurückerstatten.“

- 2. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

München, den 12.12.2017

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer